

Allgemeine Vertragsbestimmungen Fahrzeuge

Diese AVB gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma und ihrem Kunden. Die Firma behält sich das Recht vor, die vorliegenden AVB jederzeit zu ändern. Die jeweils verbindliche Fassung der AVB ist auf www.pacar.ch einsehbar und ausdrückbar.

1) Parteien und Begriffsbestimmungen

- Die Pacar GmbH ist Verkäuferin von Produkten und/oder Anbieterin von Dienstleistungen; zudem vermittelt sie Dienstleistungen von Drittfirmen, insbesondere in den Bereichen Leasing, Versicherung, Garantie. Der Kunde ist Kunde bzw. Erwerber von Produkten und/oder Dienstleistungen.
- In diesen Vertragsbestimmungen wird die Pacar GmbH als "Firma" bezeichnet. "Kunde" oder bezeichnet die Person (eine natürliche Person oder ein sonstiges Rechtssubjekt), die über diese oder eine andere Webseite bei der Firma Produkte und/oder Dienstleistungen erwirbt. Der "Vertrag" bzw. "Kaufvertrag" kommt dadurch zustande, dass der Kunde die vorliegenden AVB akzeptiert und ein Angebot annimmt. "Produkte" sind die von der Firma auf ihrer Webseite aufgeführten Verkaufsartikel. "Dienstleistungen" sind sämtliche, kostenpflichtige und kostenfreie, von der Firma angebotenen Leistungen, z.B. Besichtigung des Fahrzeuges, Durchführung Probefahrt, Bestellung Versicherungsnachweis etc. "AVB" sind die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

2) Tageszulassung

Die Tageszulassung ist ein Verfahren, mit dem wir als Firma einen Neuwagen für einen einzigen Tag zulassen. Bei Tageszulassungen erfolgt die An- und Abmeldung lediglich auf dem Papier, sodass das Fahrzeug nicht einmal im Strassenverkehr bewegt werden muss. So können wir Ihnen Neuwagen besonders günstigen anbieten, die ausserdem sofort verfügbar sind - die Lieferzeit entfällt also.

3) Fahrzeugeigenschaften

Angaben und technische Daten verstehen sich als Annäherungswerte.

4) Preis

Die Preise verstehen sich netto ab Standort der Firma in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge, anderslautende schriftliche Vereinbarung vorbehalten

5) Zahlungs- und Lieferkonditionen

- Die Firma akzeptiert für Anzahlungen für Produkte und die Bezahlung von Dienstleistungen nur Barzahlung, Vorauszahlung per Banküberweisung und Zahlung mit einer von der Firma genehmigten Kredit- oder Debitkarte.
- Die Kartendaten werden mit SSL-Technologie verschlüsselt. Jede Transaktion wird zudem online bei den zuständigen Kartenunternehmen autorisiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis für die entsprechende Nutzung seiner Daten.
- Der Restkaufpreis ist spätestens 10 Kalendertage nach Vertragsschluss, per Banküberweisung zu bezahlen.
- Im Falle des Leasings sind die gemäss Leasingbestimmungen bei Ablieferung des Fahrzeuges fälligen Beträge (etwa erste Leasingrate, Kautions, Sonderzahlung) per Banküberweisung zu bezahlen.
- Eine Verrechnung von Gegenforderungen mit dem Kaufpreis ist ausgeschlossen. Die Firma bemüht sich um unverzügliche Aushändigung des Produkts nach

Zahlungseingang. Der genaue Zeitpunkt wird mit dem Kunden nach Zahlungseingang konkret vereinbart.

- Dienstleistungen sind zu bezahlen.
- Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag ist Tana 103, 1715 Alterswil.

6) Eintauschfahrzeug

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung angegeben Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Firma.

7) Lieferungsverzögerung

- Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern.
- Ist die Firma aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen 90 Tage nach dem Lieferzeitpunkt nicht in der Lage, das Produkt zu liefern, kann sie ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.
- Erfolgt die Ablieferung nicht fristgerecht, so hat der Kunde nach schriftlicher Mahnung eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenützten Ablauf kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Die übrigen Wahlrechte und Schadenersatzansprüche des Kunden infolge Lieferverzögerung gelten als wegbedungen.
- Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird.
- Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, sofern die Verspätung auf Umständen zurückzuführen ist, welche die Firma nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Gleichermassen verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung von Ansprüchen, wenn infolge seines Rücktrittes vom Vertrag das Fahrzeug nicht zur Ablieferung gelangt.
- Tritt der Kunde oder die Firma vom Vertrag zurück, wird die Vorauszahlung bzw. Anzahlung an den Kunden zurückbezahlt.
- Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden.

8) Annahmeverzug

- Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des Restkaufpreises resp. des Kaufpreises in Verzug (ab elftem Kalendertag nach Vertragsschluss), hat die Firma das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- Befindet sich der Kunde nach erfolgter Mahnung mit der Übernahme des Produkts in Verzug, hat die Firma das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- Tritt die Firma vom Vertrag zurück, verfällt die Anzahlung des Kunden (Neuwagen und Tageszulassung: 20% des Totalkaufpreises, Occasionsfahrzeuge: 15% des Totalkaufpreises) an die Firma.
- Ist der Kunde an der Durchführung der vereinbarten Probefahrt verhindert, so ist er verpflichtet, seine Verhinderung der Firma umgehend mitzuteilen, und ist er berechtigt, einen neuen Termin zu vereinbaren. Der für die Probefahrt bezahlte Betrag verfällt an die Firma, wenn der Kunde seine Verhinderung nicht mitteilt oder den neuen Termin nicht wahrnimmt.

9) Garantie

- Besteht im Zeitpunkt des Kaufs des Produktes eine Herstellergarantie, kann der Kunde diese entsprechend den Bestimmungen der Herstellergarantie geltend machen.

- Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Anschlussgarantie-Versicherung entsprechend den Bestimmungen der entsprechenden Garantie abzuschliessen.

10) Gewährleistung

- Es ist jegliche Sach- und Rechtsgewährleistung wegbedungen. Hat das Produkt Mängel, sind auch Minderung und Wandelung ausgeschlossen. Mit Ausnahme von vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden ist jede Haftung, auch die Hilfspersonenhaftung, ausgeschlossen.
- Zusicherungen oder Vereinbarungen in Ergänzung zu diesen AVB sind nur gültig, wenn die Firma diese schriftlich bestätigt.

11) Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfällige Verzugszinsen und Kosten besteht zugunsten der Firma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Kunde den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen.
- Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Firma zulässig. Bei einer Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Firma zu benachrichtigen. Der Kunde erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Register des Eigentumsvorbehalts einzutragen.
- Der Kunde verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts der Firma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben.

12) Rückgaberecht Kunde

- Der Kunde hat ein Rückgaberecht innert 30 Tagen seit Fahrzeugübernahme, wobei je nach Anzahl gefahrener Kilometer seit Fahrzeugübernahme ein *Selbstbehalt des Kunden* wie nachfolgend beschrieben anfällt. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt:
 - **Neuwagen und Tageseinlösungen:** *Selbstbehalt Kunden 20% des Totalkaufpreises*
 - ☑ Zuzüglich 50 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges.
 - **Occasionsfahrzeuge:** *Selbstbehalt Kunden 15% des Totalkaufpreises*
 - ☑ Zuzüglich 30 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges.
- Wurden seit Fahrzeugübernahme mehr als 1'500 km zurückgelegt, ist das Rückgaberecht ausgeschlossen. Das Rückgaberecht steht unter dem Vorbehalt einer Eingangsprüfung des Fahrzeuges.
- Bei Leasingfahrzeugen ist das Rückgaberecht ausgeschlossen.
- Bei Fahrzeugen die unter die Spezialkategorien 13) fallen, ist das Rückgaberecht ausgeschlossen.

13) Fahrzeuge der Spezialkategorien

a. Spezialkategorien

F: Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h;

G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf landwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge;

b. Verzug

Die MFK Abnahme beim Strassenverkehrsamt und/oder DTC (Dynamic Testcenter) von umgerüsteten oder umzurüstenden Fahrzeugen (Neuwagen und/oder gebrauchten Fahrzeugen) in die Spezialkategorie F oder G kann eine terminliche Lieferverzögerung bis 14 Wochen haben. Diese Verzugsfolge kann vom Kunde oder dessen Vertreter bei Lieferverzug nicht geltend gemacht werden.

14) Schadenfreiheitsrabatt

Wird der Schadenfreiheitsrabatt der Firma dadurch gemindert, dass das Fahrzeug vor der Ummeldung in einen Unfall verwickelt wird, ersetzt der Kunde der Firma die dadurch entstehenden Prämien erhöhungen.

15) Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises

- Ist von der Firma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Kunde das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für solange, als der Kaufpreis inklusive allfälligen Kosten und Verzugszinsen bezahlt sind.
- Der Kunde tritt der Firma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Kunde diesen der Firma.
- Die direkte und solidarische Haftung des Kunden für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Kunde verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Firma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen.
- Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, der Firma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Firma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Kunden für die Kaufpreisschuld bestehen.

16) Rücktrittsrecht der Firma

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Firma abgeschlossen, so kann diese innert 8 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung

17) Schriftform

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und all seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

18) Gerichtsstand

Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Gerichtsstandsgesetz (GestG) bzw. nach der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

19) Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) Anwendung.

Stand 2018